OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603828/2/KHa

Datum:
Linz, 9. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des G K, S.straße, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juni 2010, GZ: VStV/920300484631/2020, wegen Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass sich die Vorschreibung der Kosten für die Blutauswertung durch die FTC-F-T L BetriebsgmbH in Höhe von 792,00 Euro sowie für die klinische Untersuchung in Höhe von 282,00 Euro auf § 5a Abs. 2 StVO stützt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) vom 17. Juni 2020, GZ: VStV/920300484631/2020, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 9. März 2020 um 20.15 Uhr in Linz, Muldenstraße/Kreuzung mit dem Kreisverkehr Bindermichl, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen) verhängt wurde. Ferner wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, gemäß § 64 VStG einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 80,00 Euro zu bezahlen.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, 792,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für die Blutauswertung durch die F-T L BetriebsgmbH sowie 282,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung zu leisten.

Im Hinblick auf den Ersatz der Barauslagen führte die belangte Behörde aus, dass hinsichtlich der vorgeschriebenen Kosten (Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung wie auch für die Blutauswertung) auf § 5a Abs. 2 StVO verwiesen werde, wonach die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen seien, wenn bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkohol- bzw. Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden sei. In casu sei eine Untersuchung auf Suchtgiftbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO erfolgt und hätten die jeweiligen Untersuchungen eine eindeutige Beeinträchtigung durch Suchtgift ergeben, sodass der Ersatz der Barauslagen vorzuschreiben gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 10. Juli 2020, wobei sich die Beschwerde ausschließlich gegen die dem Beschwerdeführer vorgeschriebenen Kosten sowie gegen die Strafhöhe richtet. Eine Beschwerde gegen den Schuldspruch an sich wurde vom Beschwerdeführer nicht eingebracht.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, dass er bereits bei der Anhaltung durch die Streife den Suchtmittelkonsum eingeräumt und in weiterer Folge auch bei der Amtsärztin angegeben habe. Zur Strafhöhe führt der Beschwerdeführer aus, dass er arbeitslos sei und lediglich über ein tägliches Einkommen in Höhe von 22,95 Euro verfüge, sodass er um Herabsetzung der Strafe ersuche.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15. Juli 2020 vor

ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Der Beschwerdeführer hat trotz Belehrung über die Möglichkeit, eine Verhandlung zu beantragen, von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht und richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe bzw. die vorgeschriebenen Kosten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von einer Verhandlung absieht.

Darüber hinaus kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Da sich die Beschwerde einerseits gegen die rechtliche Zulässigkeit der vorgeschriebenen Kosten richtet sowie andererseits um Herabsetzung der verhängten Geldstrafe ersucht wird, sind ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten. Darüber hinaus hätte eine mündliche Verhandlung zu keiner weiteren Klärung des ohnehin unstrittigen (und vom Beschwerdeführer auch zugestandenen) Sachverhalts geführt, sodass verfahrensgegenständlich ausschließlich Fragen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung strittig sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Juni 2020, GZ: VStV/920300484631/2020, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 9. März 2020 um 20.15 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X in Linz, Muldenstraße – Kreuzung mit dem Kreisverkehr Bindermichl, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Da sich die Beschwerde des Beschwerdeführers ausschließlich gegen die dem Beschwerdeführer vorgeschriebenen Kosten (80,00 Euro Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, 792,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für die Blutauswertung durch die F-T L BetriebsgmbH sowie 282,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung) sowie gegen die Strafhöhe (Geldstrafe in Höhe von 800,00 Euro, 7 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) richtet, ist der Schuldvorwurf, der Beschwerdeführer habe das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit in einem

durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen.

Verfahrensgegenständlich sind daher nunmehr ausschließlich die Fragen der Kostentragung sowie die Angemessenheit der von der belangten Behörde verhängten Strafe.

II.2.2. Im Zuge der Anhaltung durch die LPD Oberösterreich Landesverkehrsabteilung (LVA) Haid API am 9. März 2020, 20.15 Uhr (Tatzeit) hat der Beschwerdeführer angegeben, am 7. März 2020 Suchtgift eingenommen zu haben.

II.2.3. In weiterer Folge wurde zur Abklärung einer Suchtgiftbeeinträchtigung des Beschwerdeführers am 9. März 2020 um 21.10 Uhr eine klinische Untersuchung durch die Polizeiärztin durchgeführt. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Suchtgift vorlag (Ergebnis der Harnuntersuchung). Im Zuge dieser Untersuchung erfolgte auch eine Blutabnahme. Für die klinische Untersuchung sowie für die Erstattung von Befund und Gutachten stellte die untersuchende Ärztin der belangten Behörde 282,00 Euro aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen in Rechnung. Dieser Betrag wurde von der belangten Behörde bestimmt und übernommen.

II.2.4. Durch die FTC-F-T L BetriebsgmbH wurde ein Befund und Gutachten über die Untersuchung von Blut auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr hinsichtlich der dem Beschwerdeführer am 9. März 2020 entnommenen Blutprobe erstellt.

Gemäß diesem Gutachten vom 19. März 2020 lagen im Blut des Beschwerdeführers neben Cocain auch dessen Stoffwechselprodukte Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester vor, sodass aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung durch Suchtgift auszugehen ist.

Dem Gutachten vom 19. März 2020 waren sowohl die Gebührennote Nr. 2020-1637 vom 19. März 2020 über den Pauschalbetrag von 792,00 Euro als auch eine Aufgliederung gemäß § 38 Abs. 1 GebAG 1975 zur Gebührennote 2020-1637 angeschlossen. Die Aufgliederung der einzelnen Positionen gemäß GebAG weist einen Endbetrag für die erbrachten Leistungen in Höhe von 912,72 Euro auf.

Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Inneres wurde der festgesetzte Pauschalbetrag in Höhe von 792,00 Euro gemäß Gebührennote 2020-1637 als Sachverständigengebühr angesprochen und von der belangten Behörde auch in dieser reduzierten Höhe bestimmt und übernommen.

II.2.5. Die belangte Behörde verhängte gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen.

Der Beschwerdeführer bezieht aufgrund seiner Arbeitslosigkeit ein Einkommen in Höhe von 22,95 Euro täglich. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen sechs verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. gemäß Kraftfahrgesetz auf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 5 Abs. 1., Abs. 5 und Abs. 9 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960, Absatz 1 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994, Absatz 5 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2012/50 und Absatz 9 zuletzt geändert durch BGBl. I 2005/52) lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichten Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.“

§ 5a Abs. 2 StVO (eingefügt durch BGBl. Nr. 518/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998) lautet:

„§ 5a. (2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben."

§ 99 Abs. 1b StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

III.2. Rechtskraft des Schuldspruches

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Kostenvorschreibung sowie gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es dem Verwaltungsgericht in diesem Fällen verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen, da „Sache" des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht aufgrund der Beschränkung einer Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe bzw. der Kosten nur mehr die Straffrage bzw. die Kostenfrage ist. Hinsichtlich der Schuldfrage ist Teilrechtskraft eingetreten (vgl. dazu beispielhaft VwGH 28.05.2019, Ra 2018/05/0266, mit weiteren Nachweisen).

Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Höhe der Strafe bzw. auf die Frage der Kostentragung ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht berechtigt, auf die Schuldfrage einzugehen. Dieser Umstand ist rechtskräftig festgestellt.

III.3. Zur Vorschreibung der Kosten

III.3.1. Insofern sich die Beschwerde gegen die dem Beschwerdeführer vorgeschriebenen Kosten in Form der Barauslagen für die klinische Untersuchung sowie die chemisch-toxikologische Untersuchung der Blutprobe richtet, ist auszuführen, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere die klinische Untersuchung sowie die chemisch-toxikologische Untersuchung der Blutprobe eindeutig ergeben haben, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt unter Suchtgifteinfluss gestanden ist.

Die Bestimmung des § 5a Abs. 2 StVO sieht diesbezüglich vor, dass im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen sind. Einziges Tatbestandsmerkmal der vom Gesetz verfügten Pflicht zur Tragung der Kosten ist daher ein positives Ergebnis im Sinne einer (Alkohol- bzw.) Suchtgiftbeeinträchtigung.

III.3.2. Die Vorschreibung dieser Barauslagen durch die belangte Behörde erfolgte daher gemäß § 5a Abs. 2 StVO zu Recht, da aufgrund der durchgeführten Untersuchungen tatsächlich eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt wurde, diese Untersuchungen auch erforderlich waren und von den Bestimmungen des § 5 StVO umfasst sind.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits festgehalten, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann, nach einer solchen Feststellung jedoch zwingend auch eine Blutabnahme vorzunehmen ist. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft (VwGH 06.05.2020, Ra 2019/02/0104).

Entsprechend den zwingenden gesetzlichen Regelungen besteht für die belangte Behörde damit keine Möglichkeit, die im Zuge der durchgeführten Untersuchungen zur Feststellung der Suchtgiftbeeinträchtigung entstandenen Kosten nicht auf den Beschwerdeführer zu überwälzen.

III.3.3. Daran vermag auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe bereits im Zuge der Anhaltung durch die Polizei als auch anschließend im Zuge der klinischen Untersuchung seinen Suchtmittelkonsum zugestanden.

Im Falle des Verdachtes einer Suchtgiftbeeinträchtigung haben die Polizeibeamten gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine klinische Untersuchung zu veranlassen. Daran anschließend ist – wie auch der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat – eine Blutuntersuchung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn der Beschwerdeführer den Suchtmittelkonsum bereits zugestanden hat.

Diesbezüglich ist auf den im Verwaltungs(straf)verfahren herrschenden Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit hinzuweisen. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, den objektiven, im Einzelfall maßgeblichen, Sachverhalt zu ermitteln und hierzu die erforderlichen Beweise aufzunehmen (§ 37 AVG iVm § 25 VStG).
Maßgebliches Tatbestandsmerkmal der Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 1 StVO ist, dass ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt oder in Betrieb genommen wurde.

Erst die Blutuntersuchung bringt in diesem Zusammenhang Gewissheit, ob der Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft oder nicht. Insofern ist die Verwaltungsstrafbehörde daher im Hinblick auf die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes verpflichtet, entsprechende Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, um ein diesbezügliches Beweisergebnis zu erlangen.

Selbst ein Eingeständnis des Suchtgiftkonsums kann die Durchführung der vorgesehenen Untersuchungen nicht ersetzen, da ein derartiges Eingeständnis im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens wieder zurückgenommen werden könnte und zudem ein für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderliches gesichertes Beweisergebnis im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgiften nur durch eine Blutuntersuchung zweifelsfrei erhoben werden kann. Letztendlich ist und bleibt es daher Aufgabe der Behörde, die Beeinträchtigung durch Suchtgift durch die Durchführung entsprechender Untersuchungen festzustellen.

Die Durchführung einer klinischen Untersuchung samt Blutabnahme sowie die daran anschließende Blutanalyse sind daher elementare Bestandteile eines ordentlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

III.3.4. Auch die Höhe der geltend gemachten Kosten sind aus Sicht des erkennenden Gerichtes unbedenklich und wurde auch seitens des Beschwerdeführers zur Höhe der geltend gemachten Sachverständigengebühren nichts vorgebracht oder eingewendet.

Die Kosten der klinischen Untersuchung durch die Polizeiärztin in Höhe von 282,00 Euro wurden entsprechend den einzelnen Leistungspositionen aufgeschlüsselt und entsprechen den diesbezüglich üblichen Gebührenansätzen. Die Kosten wurden seitens der belangten Behörde auch in dieser Höhe bestimmt und übernommen.

Hinsichtlich der Gebührennote der FTC-F-T L BetriebsgmbH ist der unbestrittenen und unbedenklichen Aktenlage zu entnehmen, dass diese die Sachverständigengebühren schriftlich durch Gebührennote vom 19. März 2020 unter Anlage einer Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile gemäß § 38 Abs. 1 GebAG geltend gemacht hat. Die einzelnen Verrechnungspositionen sind schlüssig und nachvollziehbar und entsprechen sowohl den Gebührenansätzen im GebAG als auch den üblichen Verrechnungsansätzen in vergleichbaren Fällen. Sowohl die Gebührennote als auch die Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile wurden der belangten Behörde gemeinsam mit dem Befund und Gutachten vom 19. März 2020 übermittelt und wurden von der belangten Behörde die Gebühren im Ausmaß des verrechneten Pauschalbetrages in Höhe von 792,00 Euro bestimmt und übernommen.

Die in Rechnung gestellte Pauschalgebühr (792,00 Euro) unterschreitet sowohl den typischerweise bei Durchführung einer chemischen Untersuchung auf Suchtgifte anfallenden Gebührenaufwand als auch den sich aus der beiliegenden Aufstellung der verrechenbaren Einzelpositionen hervorgehenden Betrag (912,72 Euro) und war dieser Betrag daher gemäß § 5a Abs. 2 StVO dem Beschwerdeführer vorzuschreiben.

III.3.5. Zu den verrechneten Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 80,00 Euro ist auszuführen, dass gemäß § 64 Abs. 1 VStG in jedem Straferkenntnis auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wurde eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 Euro verhängt. Ausgehend von dieser Geldstrafe errechnet sich somit gemäß § 64 VStG ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 80,00 Euro. Auch diese Vorschreibung erfolgte durch die belangte Behörde daher gesetzeskonform.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, dass dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

III.4.2. Die hier anzuwendende Strafnorm des § 99 Abs. 1b StVO sieht einen gesetzlichen Strafrahmen von 800 Euro bis 3.700 Euro vor.

Alkohol und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (VwGH 27.02.2004, 2002/11/0036) und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit der Begehung von Alkohol- und Suchtgiftdelikten im Straßenverkehr als besonders hoch einzustufen ist.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen insgesamt sechs nach der Straßenverkehrsordnung sowie dem Kraftfahrgesetz einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass dem Beschwerdeführer auch der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute gehalten werden kann. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Selbst unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe nicht möglich. Dies insbesondere auch deshalb, da die belangte Behörde ohnehin die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in Höhe von 800 Euro verhängt hat. Die Strafe ist in dieser festgesetzten Höhe auch jedenfalls erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschrift des § 5 StVO im Straßenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist, um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Andererseits ist die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe auch erforderlich, um einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe entspricht rechnerisch der verhängten Geldstrafe.

Eine außerordentliche Milderung der Geldstrafe im Sinne des § 20 VStG kommt mangels Vorliegens von Milderungsgründen nicht in Betracht.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG scheitert bereits daran, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als besonders hoch einzustufen ist und zudem das Verschulden des Beschwerdeführers auch nicht als gering zu qualifizieren ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist der Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Beschwerde nicht Folge gegeben wurde, hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 160 Euro (20 % der verhängten Strafe) zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kostentragungsregelung des § 5a Abs. 2 StVO und weicht nicht von dieser ab. Auch die Strafbemessung orientiert sich an den vom Verwaltungsgerichtshof dargelegten Grundsätzen und handelt es sich zudem bei der Bemessung von Geldstrafen um einen der Verallgemeinerung nicht zugänglichen Ermessensakt.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas